

BVGer F-4625/2017 vom 28. August 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4625_2017

FR: TAF F-4625/2017 du 28 août 2017

IT: TAF F-4625/2017 del 28 agosto 2017

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 33 VGG und Art. 5 VwVG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VGG, dem VwVG und dem AsylG (Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 106 Abs. 1 und 108 Abs. 2 AsylG).

E. 1.3

Über offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden ist in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters bzw. einer zweiten Richterin zu entscheiden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie sich aus Folgendem ergibt, ist die vorliegende Beschwerde offensichtlich unbegründet. Das Urteil ist daher nur summarisch zu begründen (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn die Betroffenen in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Die hierfür relevanten Zuständigkeitskriterien prüft das SEM gemäss Art. 7 - 15 Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein.

E. 3.1

Der in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufende Beschwerdeführer hat in der Schweiz ebenfalls um Asyl ersucht, dies in der Erwartung, dass sich die Schweiz aufgrund der hiesigen Anwesenheit seiner Ehefrau bzw. Partnerin für die Durchführung beider Asylverfahren zuständig erklärt.

E. 3.2

Aus Art. 11 Dublin-III-VO ergibt sich, dass Gesuche von Familienangehörigen möglichst gemeinsam zu behandeln sind, vor allem deshalb, um bei der Bestimmung des für die

Prüfung zuständigen Mitgliedsstaats ihre Trennung zu vermeiden. Wer als Familienangehöriger zu betrachten ist, wird in Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO definiert. Als Familienangehöriger in diesem Sinne gilt u.a. der Ehegatte des Antragstellers oder sein nicht verheirateter Partner, der mit ihm eine dauerhafte Beziehung führt, soweit nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ausländerrechtlich vergleichbar behandelt werden wie verheiratete Paare. Für den gesamten Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO gilt die Einschränkung, dass die familiäre Beziehung bereits im Herkunftsland bestanden haben muss. Der von der Dublin-III-VO verwendete Begriff des Familienangehörigen ist allerdings nur insoweit massgeblich, als er nicht dem Familienbegriff von Art. 8 EMRK zuwiderläuft (vgl. Christian Filzwieser/ Andrea Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien/Graz 2014, Art. 2 K 25).

E. 3.3

Art. 10 Dublin-III-VO definiert ein Zuständigkeitskriterium für die gemeinsame Prüfung der Anträge von Familienangehörigen. Er hält fest, dass derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung der Anträge zuständig ist, in dem bereits ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt, aber noch kein Erstscheid in der Sache getroffen wurde. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit desjenigen Mitgliedstaats, bei dem zuerst ein solcher Antrag eingereicht wurde (vgl. Christian Filzwieser/ Andrea Sprung, a.a.O., Art. 10 K 1). Sie steht allerdings unter der Bedingung, dass die betreffenden Personen ihren Wunsch auf gemeinsame Prüfung schriftlich kundtun.

E. 4.1

Vor dem soeben dargestellten rechtlichen Hintergrund ist festzustellen, dass Deutschland, in dem sich der Beschwerdeführer bereits im Asylverfahren befindet, gegebenenfalls auch für die Prüfung des Asylgesuchs von B._____ zuständig ist. Voraussetzung wäre, dass diese die Eigenschaft als Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO erfüllt und den Wunsch äussert, ihr Asylgesuch ebenfalls in Deutschland prüfen zu lassen. Die Zuständigkeitsregelung von Artikel 10 Dublin-III-VO kann der Beschwerdeführer nicht durch ein eigenes weiteres Asylgesuch in der Schweiz umgehen, insbesondere auch nicht dadurch, dass er sich auf kulturelle Gepflogenheiten beruft, welche seiner Partnerin das Zusammenleben mit ihm in Deutschland verbieten.

E. 4.2

Angesichts des Umstands, dass die im Iran zivilrechtlich getrauten Partner - ein bestehendes Familienleben vorausgesetzt - in Deutschland den Ausgang ihrer Asylverfahren abwarten könnten, beruft sich der Beschwerdeführer zu Unrecht auf das gemäss Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO bestehende Selbsteintrittsrecht der Schweiz. Von diesem Selbsteintrittsrecht ist, um eine Unterhöhlung des Zuständigkeitssystems der Dublin-III-VO zu vermeiden, nur äusserst eingeschränkt Gebrauch zu machen, beispielsweise dann, wenn die Durchsetzung der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats zu einer Verletzung der EMRK führen würde (vgl. Christian Filzwieser/ Andrea Sprung, a.a.O., Art. 17 K 2). Im vorliegenden Fall ist eine derartige Gefahr zu verneinen. Unter Berufung auf Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO behauptet der Beschwerdeführer, dass die mit seiner Wegweisung nach Deutschland einhergehende Trennung von seiner Partnerin zu einer unzulässigen Einschränkung des Familienlebens und damit zu Verletzung von Art. 8 EMRK führen würde. Allerdings geht der Beschwerdeführer über die insoweit relevanten Faktoren hinweg, welche die Vorinstanz unter Hinweis auf die Rechtsprechung in ihrer Verfügung aufgeführt hat, so beispielsweise

das gemeinsame Wohnen, die finanzielle Verflochtenheit, die Bindung der Partner aneinander und die Stabilität und Dauer der Beziehung. Diese Merkmale eines Familienlebens bestehen in seinem Fall nicht, abgesehen davon, dass angesichts der 2014 im Iran erfolgten zivilrechtlichen Trauung eine gewisse Bindung der Partner vorhanden ist. Statt dessen beruft sich der Beschwerdeführer auf die andersartige Kultur seiner Heimat, welche ein Zusammenleben der lediglich zivil getrauten Ehegatten vor dem Abhalten eines familiären Hochzeitsfestes nicht gestatte. Die vom Beschwerdeführer beabsichtigte Behandlung seines Asylgesuchs in der Schweiz würde somit nicht zu einem tatsächlichen familiären Zusammenleben führen, sondern den Schwebezustand einer aus Sicht beider Partner nicht wirklich gefestigten Beziehung auf unabsehbare Zeit aufrecht erhalten. Dem Schutz einer auch tatsächlich gelebten Ehe im Sinne von Art. 8 EMRK könnte demgegenüber durch Anwendung von Art. 10 Dublin-III-VO Rechnung getragen werden.

E. 4.3

Dafür, dass Deutschland nach der Rückübernahme des Beschwerdeführers seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkäme, gibt es keine Anhaltspunkte. Somit besteht auch unter diesem Aspekt kein Anlass für einen Selbsteintritt im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO.

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Dublin-III-VO den Schutzsuchenden kein Recht einräumt, den ihren Antrag prüfenden Staat selber auszuwählen. Vorliegend ist es angesichts der vorstehenden Erwägungen als ermessenskonform zu betrachten, dass die Vorinstanz ihr Recht zum Selbsteintritt gemäss Art. 17 Dublin-III-VO nicht ausgeübt hat, auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und seine Überstellung nach Deutschland angeordnet hat (Art. 31a Abs. 1 Bst. b und Art. 44 AsylG; Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1]).

E. 6

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos und der am 22. August 2017 angeordnete Vollzugsstopp fällt dahin. Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist abzuweisen, da die Begehren von vornherein aussichtslos erschienen (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.